Satzung

über die Erhebung von Friedhofgebühren der Ortsgemeinde Schöneberg vom 15. April 2019

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.09.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 22.10.2002 außer Kraft.

Schöneberg, 15. April 2019 Ortsgemeinde Schöneberg

Jürgen Schneider Ortsbürgermeister

Anlage

zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Schöneberg vom 15. April 2019

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.09.2021

I. Reihengrabstätte	n
---------------------	---

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung fü	r Verstorbene
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	600 €
2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach I b	600 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach I	600 €
4. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach I	600 €
II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	
der Friedhofsatzung, je Grabstätte	1.200 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1	
bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	50 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten	
Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	
III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahl- und Rasenurnenwahlgrabstätt	en
1. Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte	
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstätte	1.200 €
2. Verleihung des Nutzungsrechts für eine Rasenurnenwahlgrabstätte an Berechtigte	
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstätte	1.200 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 bei späteren	
Bestattungen je Jahr und Grabstelle	50 €
4. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten	
Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 erhoben.	
IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten	

Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 5 der Friedhofsatzung)

450 €

V. Grabeinfassung -mit Ausnahme der Rasengrabstätten-

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

VI. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Absteckung, Ausheben und Verfüllen der Grabstätte, einschließlich Ausschmückung; bei Rasengrabstätten auch einsähen der Grabstätte."

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

IX. Benutzung der Friedhofhalle	100 €
X. Entfernung/Einebnung von Grabstätten nach § 24 Abs. 4 der Friedhofsatzung	
1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollenden 5. Lebensjahr	200 €
2. Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	300 €
3. Wahlgrabstätte je Grabstätte	600 €
4. Urnenreihengrabstätte	150 €
5. Urnenwahlgrabstätte	200 €
6. Rasenreihengrabstätte	50 €
7. Rasenurnenreihengrabstätte	50 €
8. Rasenurnenwahlgrabstätte	50 €

XI. Grabplatten

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.

XII. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

1. Rasenreihengrab	20 €
2. Urnenrasenreihengrab	10 €
3. Urnenrasenwahlgrab je Grabstelle	10 €

XIII. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit erhoben. Ausgenommen sind Rasengräber.

20 €
20 €
10 €
10 €